

**Bekanntmachung Nr. 1  
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Mehlbek**

**Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Mehlbek für das Gebiet östlich der Dorfstraße (K19), nördlich der ehemaligen Schule und südlich des Mühlenweges**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 14.11.2005 den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Mehlbek für das Gebiet östlich der Dorfstraße (K19), nördlich der ehemaligen Schule und südlich des Mühlenweges bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 20, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 06.01.2006



Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher

Die Richtigkeit des Ausschnittes wird beglaubigt.

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Margarete-Steiff-Weg 3  
25524 Itzehoe



Itzehoe, den 09.01.2006